

Neuheiten und Empfehlungen
Flächenerklärung und Beihilfeantrag
Wirtschaftsjahr 2022



eDS



1. Vorwort

In diesem Dokument finden Sie einige nützliche Informationen zu Ihrer Flächenerklärung und Ihrem Beihilfeantrag 2022 sowie, im Anhang, ein vorbereitendes Dokument und Fotopläne (falls Sie 2021 Parzellen erklärt haben).

Dieses Dokument und die Fotopläne, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, sind dazu gedacht, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Flächenerklärung zu helfen. Sie stellen keinesfalls Ihre Flächenerklärung dar.

Ihre Flächenerklärung für das Wirtschaftsjahr 2022 nebst Anhängen **muss über die eDS-Anwendung** des PAC-on-Web-Schalters **bis spätestens zum 30. April 2022 eingereicht werden**.

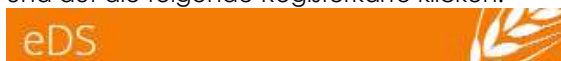
2. Wie meldet man sich auf Pac-on-Web an?

Um Ihre Flächenerklärung über PAC-on-Web, das Landwirtschaftsportal der Wallonie, einzutragen, müssen Sie sich auf folgender Internetseite anmelden:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web>




und auf die folgende Registerkarte klicken:



Die Anmeldung auf der Plattform erfolgt über einen gesicherten Zugang mit einem elektronischen Personalausweis (eID) und einem eID-Kartenleser, mit einem Bürger-Token, per Itsme oder anhand eines Codes, den Sie per SMS erhalten.

Falls ein Problem auftreten sollte: Wenden Sie sich an Ihre Außendirektion (siehe )

Prüfen Sie Folgendes, bevor Sie Ihre Flächenerklärung ausfüllen:

- Verfüge ich über die notwendigen Zugriffsrechte zum Ausfüllen meiner Flächenerklärung? Siehe **Stiff**  auf der **eDS**-Startseite,
- Liegt eine Vollmacht vor? Falls ja, wer ist der Bevollmächtigte? Ist die Vollmacht für dieses Wirtschaftsjahr immer noch gültig?
- Muss ich AUKM-/BIO-Verpflichtungen übertragen? Falls ja, ist dies **VOR** dem Ausfüllen meiner Flächenerklärung zu tun,
- Muss ich Ansprüche auf Basisprämien (ABP) übertragen? Falls ja und falls nötig, muss ich überprüfen, ob die entsprechende Vollmacht vorliegt.

3. Wie erhält man Zugriff auf die Hilfe-Handbücher, die Erläuterung und die Anhänge?

Hilfe-Handbücher, Erläuterung und Starter-Kit

Die Hilfe-Handbücher und das Starter-Kit sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>




Was die Flächenerklärung betrifft, besteht das eDS-Hilfe-Handbuch aus zwei Teilen:

- Eine Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars,
- Eine detaillierte Erläuterung zu den verschiedenen Beihilferegulungen.

In der Broschüre „Starter-Kit per eDS“ finden Sie nützliche Informationen, um sich mit der eDS-Anwendung vertraut zu machen und mit dem Ausfüllen Ihrer Online-Erklärung zu beginnen.

Außerdem wird Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Flächenerklärung eine kontextbezogene Hilfe (abhängig von der

Rubrik, in der Sie sich befinden) angeboten. Klicken Sie dazu auf die Schaltfläche  oben rechts auf dem Bildschirm.

Formulare, Anhänge und Liste der Kulturcodes

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Provinzialbüros in der Flämischen Region,
- Anhang 2: Liste der Außendirektionen der Abteilung Natur und Forstwesen,
- Anhang 3: Liste der Kulturcodes. Jeder Kulturcode bezieht sich auf:
 - o Kulturgruppen in der biologischen Landwirtschaft,
 - o Gruppen der Kulturdiversifizierung im Rahmen der Vergrünungszahlung,
 - o Im Umweltinteresse genutzte Flächen (Bestimmung V) im Rahmen der Vergrünungszahlung,
 - o Bodenbedeckungsarten für die Berechnung der Ausnahmen im Rahmen der Vergrünungszahlung,
- Anhang 4: Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), Natura 2000 und die biologische Landwirtschaft (BIO),
- Anhang 5: Tabelle der im Umweltinteresse genutzten Flächen (iUgF) für die Vergrünungszahlung,
- Anhang 6: Tabelle der kumulierbaren und kompatiblen Methoden: Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF),
- Anhang 7: Gekoppelte Beihilfen – Liste der Rinderrassen (Rinder des Fleisch-, Misch- und Milchtyps),
- Anhang 8: Haupt- und Nebenbestimmungen,
- Anhang 9: Informationscodes.

Vier Formulare:

- Ausnahme für die **nicht landwirtschaftliche Nutzung von landwirtschaftlichen Parzellen** (z. B.: Jugendcamp, Festzelt, Parkplatz, ...). Dieses Formular ist **spätestens 30 Werktage** vor Beginn der Tätigkeit an die zuständige Außendirektion **zu senden**,
- **Fall von höherer Gewalt in Verbindung mit Arbeiten im öffentlichen Interesse oder anderen vorübergehenden Arbeiten**. Dieses Formular ist an die **Direktion der Identifizierung und der Flächen**, Chaussée de Louvain 14 - 5000 Namur, zu senden,
- Einspruch: Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt **45 Kalendertage** ab dem Tag, der auf die Abgabe des Beschlusses oder einer Mitteilung der Postdienste zu dieser Sendung folgt,
- Mitteilung von Hanfkulturen. Dieses Formular muss vor der Aussaat der Kultur an die **Direktion der Identifizierung und der Flächen**, Chaussée de Louvain 14 - 5000 Namur, zurückgesendet werden.

Alle diese Dokumente sind auf dem Landwirtschaftsportal der Wallonie zu finden: (<https://agriculture.wallonie.be/pac>)- **PAC-on-Web**

4. Wie greift man auf die von der Verwaltung verschickten Dokumente und Mitteilungen zu?

Alle Dokumente, die von der Verwaltung oder über den PAC-on-Web-Schalter übermittelt werden, sind über „**Meine Dokumente**“ auf PAC-on-Web abrufbar.

Sie können eine Vollmacht unter „Meine Dokumente einsehen“ erstellen, damit ein Bevollmächtigter all Ihre Dokumente abrufen kann.

5. Welche Stichdaten gibt es für die Einreichung der Flächenerklärung und deren Änderungen?

Frist für die Einreichung der Flächenerklärung: 30. April 2022

Im Falle einer verspäteten Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags wird eine Kürzung von **1 %** pro Werktag Verspätung angewandt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so gilt die Flächenerklärung als beihilfeunzulässig und es wird keine Beihilfe gewährt.

Frist für die Anpassung der Flächenerklärung: 30. April 2022

Wenn Sie Ihre Flächenerklärung samt Beihilfeantrag und dann bis spätestens zum 30. April einen Änderungsantrag einreichen, so handelt es sich um eine Anpassung der Flächenerklärung. **Alle Änderungen sind also erlaubt** (vorausgesetzt, die Akte wurde noch nicht überprüft).

Frist für die Änderung der Flächenerklärung: 31. Mai 2022

Die Änderungen, die zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, **können bis zum 31. Mai** einschließlich vorgenommen werden, vorausgesetzt, die ursprüngliche Flächenerklärung beinhaltet den Beihilfeantrag.

Änderung der Flächenerklärung nach dem 31. Mai 2022

Nach dem 31. Mai sind nur die Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, zulässig. Konkret bedeutet dies, dass die Verwaltung über „nach unten“ gerichtete Änderungen, wie z. B. den Verlust der Nutzung einer Parzelle oder eine Änderung des Verwendungszwecks informiert werden muss. Diese Art der Änderung muss jederzeit und vor einer Kontrolle vor Ort gemeldet werden.

Im Falle eines Standortwechsels der iUgF „Bodenbedeckung im Winter“ müssen Sie also **unbedingt bis spätestens zum 30. September** einen Änderungsantrag über PAC-on-Web einreichen.

Änderung der Flächenerklärung infolge der Warnung durch die „Folgekontrolle“

Im Rahmen des neuen Verwaltungssystems, der „**Folgekontrolle**“, wird ein Warnungsbrief versendet insofern die Verwaltung Unstimmigkeiten zwischen den Ergebnissen der Folgekontrolle und der Flächenerklärung festgestellt hat. In diesem Fall kann die Flächenerklärung **vor dem 30. September** in Bezug auf die betroffene Angabe auf PAC-on-Web berichtigt werden, und das ohne Strafe für das betreffende Jahr.

Begründung einer Überschneidung von Parzellen bei der Erklärung

Jeglicher Konflikt zwischen Landwirten, welche die Nutzung einer gleichen Parzelle für sich beanspruchen, kann zu einer Kürzung der Beihilfe für die Person führen, die diese Parzelle während des betroffenen Wirtschaftsjahres nicht bewirtschaftet hat.

Wenn Sie darauf hingewiesen werden, dass es bei Ihnen eine Überschneidung bei der Erklärung einer Parzelle gibt, gibt es hierzu eine festgelegte Begründungsfrist. Nach diesem Datum kann eine Strafe wegen Übererklärung angewandt werden, wenn sich herausstellt, dass Sie nicht über die Parzelle verfügten.

Nach dem 30. September 2022 wird keinerlei Änderung akzeptiert.

6. Was ist infolge eines Warnhinweises bei der Folgekontrolle zu tun?

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 wird ein neues Verwaltungssystem, die sogenannte „**Folgekontrolle**“ der landwirtschaftlich genutzten Parzellen in der Wallonie umgesetzt. Satellitenbilder wurden unmittelbar untersucht und bearbeitet, um so kontinuierlich die Entwicklung des Vegetationszyklus und der Benutzung der Böden zu verfolgen.

Die Beobachtungen, die anhand dieser Techniken gemacht wurden, beziehen sich auf die Beihilfefähigkeit, auf die Pflanzendecke und/oder auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten Ihrer Parzellen.

Diese Folgekontrolle betrifft vier Beihilferegelungen:

- Ansprüche auf Basisprämie,
- Umverteilungsprämie,
- Zahlung für Junglandwirte,
- Zulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS).

Dank dieses Systems erhalten Sie spätestens bis zum 15. September eine Vorwarnung per Post insofern ein Irrtum in Ihrer Flächenerklärung festgestellt wurde. Sie haben anschließend die Möglichkeit, eine Änderung an Ihrer Flächenerklärung vorzunehmen, ohne dass eine Strafe für das betreffende Wirtschaftsjahr anfällt. Sollte dies nötig sein, kann eine Rückwirkung auf die 3 vorherigen Jahre angewandt werden.

Bis zu welcher Frist können Änderungen vorgenommen werden?

Jeglicher Brief zur Beantwortung ist innerhalb von **15 Tagen** an Ihre Außendirektion zu senden. Die Kontaktperson muss dabei angegeben werden.

Sollte die Berichtigung die Einreichung einer Änderung per PAC-on-Web erfordern, muss letztere innerhalb von 15 Tagen vorgelegt werden.

Dieses Schreiben schließt nicht aus, dass bestimmte Parzellen, die in Ihrer Akte angegeben wurden, im Falle einer späteren Kontrolle abgelehnt werden.

7. Neuheiten 2022

Übergangsphase (2021-2022) AUKM/BIO

Im Rahmen der Gespräche zur neuen GAP wurde die Dauer der 2022 eingegangenen Verpflichtungen für Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) und für die biologische Landwirtschaft (BIO) auf **3 Jahre** festlegt.

Verpflichtung der Aufstellung einer ständigen Pflanzendecke (SPD) entlang der Wasserläufe

Ab dem 1. Oktober 2021 muss eine ständige Pflanzendecke, auch „SPD“ genannt, entlang von Wasserläufen, die sich am Rande eines Ackerbodens befinden, vorhanden sein. Unter Punkt 10 finden Sie nähere Angaben zu dieser SPD.

Verpflichtung der rechtmäßigen Verfügung über eine Parzelle

Infolge eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 ist die Verwaltung verpflichtet, Verwaltungskontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Parzellen Ihnen rechtmäßig zur Verfügung stehen. Wenn der Antragsteller keinen Rechtsanspruch hat, kann er keinen rechtmäßigen Anspruch auf die Parzelle und die Beihilfen erheben.

Ab 2022 wird für jede Erklärung einer neuen Parzelle auch ein entsprechender Nachweis verlangt. Die Einzelheiten der verlangten Nachweise sind im eDS-Hilfe-Handbuch aufgeführt (<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>).

Im Falle eines Parzellenkonfliktes (einer doppelten Erklärung) wird ebenfalls ein entsprechender Nachweis verlangt, um festzustellen, wer über die Parzelle verfügt. Wenn beide Parteien eine rechtliche Verbindung in Bezug auf die Ländereien nachweisen können, muss die Verwaltung feststellen, wer die Entscheidungsgewalt über die auf diesen Hektaren durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten hat und wer die mit diesen Tätigkeiten verbundenen finanziellen Gewinne und Risiken trägt.

Neue Kultur- und Mischungscode

Gestrichene Kulturcodes

Folgende Codes wurden gestrichen und durch unten stehende, neue Kulturcodes ersetzt: Achten Sie darauf, dass Sie die Parzellen mit dem richtigen Kulturcode erklären, der der Realität vor Ort entspricht.

Kulturen	Kulturcodes	iUgF	AUKM
Mischung aus Leguminosen (mindestens 20 %) und Getreide *	39	-	MB6
Mischung aus Futterleguminosen mit Getreide oder anderen Arten	543	V	-
Sonstige Futterpflanzen*	743	-	-
Sonstige Eiweißpflanzen*	55	-	-

Neue Kulturcodes

Kulturen	Kulturcodes	iUgF	AUKM
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %)	391	-	MB6
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %)	392	-	MB6
Mischung aus Wintergetreide	393	-	-
Mischung aus Sommergetreide	394	-	MB6
Mischung vorwiegend aus Leguminosen (mehr als 50 %) und Getreide oder anderen Winterarten	541	V	MB6
Mischung vorwiegend aus Leguminosen (mehr als 50 %) und Getreide oder anderen Sommerarten	542	V	MB6
Andere Mischungen (weniger als 50 % Gräser) *	77	-	-
Sonstige gesäte Pflanzendecken *	85	-	-
Sonstige Ölpflanzen *	46	-	-
<i>Silphium</i>	748	-	-
Einkorn	362		

*Genauer anzugeben: Arten und Anteil in der Mischung
Wenn eine Art vorwiegend in einer Mischung vorhanden ist, kann der Kulturcode der der vorwiegenden Art sein.

eDS 2022 auf PAC-on-Web

Rubrik 7C – MB11 Pferde

AUKM – MB11a – bedrohte lokale Rasse – Pferde: die ausführlichere Liste der Pferde wird in der Flächenerklärung 2022 nicht automatisch ausgefüllt und es müssen keine Tiere mehr über diese Rubrik eingetragen werden. Die Liste der Pferde, die unter MB11a fallen, kann in der Anwendung „EXPLOITATION AGRICOLE“ gefunden werden. Diese Liste kann über diese Anwendung eingesehen und, falls nötig, geändert werden.

Sie müssen die Anzahl Pferde, die unter MB11a fallen, immer in die Rubrik 7B eintragen.

Hauptfeststellungen auf eDS

Feststellung	Art der Feststellung	Definition:
P143 – Beihilfeunzulässige Parzelle für 2021 NEU	Informativ zu begründen	Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist beihilfezulässig wenn es eine landwirtschaftliche Tätigkeit oder eine Mindestpflege der Parzelle gibt. Wenn eine Parzelle infolge einer Folgekontrolle (rotes Licht auf der Parzelle) oder einer Kontrolle vor Ort im Jahr 2021 beihilfeunzulässig ist UND Sie diese Parzelle 2022 erklären möchten, werden Sie begründen müssen, warum diese Parzelle 2022 wieder beihilfezulässig geworden ist.
P142 – Dauergrünland, das an einen begrastern Wendestreifen grenzt (AUKM-MB5) NEU	Informativ	Ein begraster Wendestreifen (AUKM-MB5) darf nicht entlang eines Dauergrünlandes angebracht werden, das demselben Erzeuger gehört (außer zwischen den 2 Parzellen steht eine Hecke).
P141 – Nichtvorhandensein einer ständigen Pflanzendecke (SPD) am Rande eines Wasserlaufs NEU	Informativ zu begründen	Anhand einer informativen Feststellung werden die Parzellen angegeben, auf denen Sie keine ständige Pflanzendecke angelegt haben. Wenn der Wasserlauf falsch positioniert ist, müssen Sie dies in der Begründung dieser Feststellung angeben (siehe Kapitel 10).
P144 – Nicht erklärte Parzelle für 2021 NEU	Informativ zu begründen	Für Parzellen, die 2021 nicht erklärt wurden, werden Sie gebeten, einen Nachweis zu erbringen, dass Sie über die Parzelle verfügen (siehe Kapitel 10).
AUKM – MC8: Minimale Fläche	Blockierend	AUKM – MC8: Die minimale Fläche für eine Verpflichtung beläuft sich auf 24 Ar statt auf eine minimale Länge von 200 m.
Kumulierung AUKM Kultur - BIO-iUgF	Blockierend	<p>Um jegliche Doppelfinanzierung zu verhindern, müssen die Betriebe, die für die biologische Landwirtschaft eingetragen sind und Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen AUKM-Kulturen erhalten wollen (MB5, MB6, MC7, MC8 und AUKM-Landschaftselemente MB1 im Ackerland) die im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF)-Kriterien erfüllen, obwohl sie von der Vergrünungszahlung der ersten Säule der GAP befreit sind. Die Beihilfe für die biologische Landwirtschaft bleibt für die gesamten Hektare des Betriebs verfügbar, inklusive den als iUgF angegebenen ha.</p> <p>Sollte dies auf Sie zutreffen, wird eine Feststellung in Ihrer Akte erscheinen „F026: Um die AUKM-Kulturen anzugeben, müssen Sie das entsprechende Feld in der Rubrik 7B ankreuzen und iUgF angeben (außer, Sie wurden aus einem anderen Grund von dieser Pflicht befreit).“</p> <p>Sie werden dann dazu aufgefordert, das Feld in Rubrik 7B anzukreuzen: „Ich gebe AUKM des Typs MB5, MB6, MC7, MC8 oder MB1 auf Ackerland an und ich besitze BIO-Flächen. Anhand der unten stehenden Excel-Datei vergewissere ich mich, dass ich die Regeln hinsichtlich der im Umweltinteresse genutzten Flächen einhalte.“</p> <p>Das vorbereitete Excel-Dokument ermöglicht Ihnen festzustellen, ob Sie von der Verpflichtung, im Umweltinteresse genutzte Flächen (iUgF) einzurichten, befreit sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie dazu aufgefordert, iUgF für 5 % Ihres gesamten Ackerlands (bio oder nicht bio) einzurichten. Andererseits laufen Sie Gefahr, keine Zahlung für Ihre AUKM zu erhalten.</p>

8. Achtung bei den beihilfeunzulässigen Elementen und Parzellen

Achten Sie beim Ausfüllen der Flächenerklärung darauf, dass Sie alle zu Ihrer Verfügung stehenden Parzellen erklären müssen, auch diejenigen, die nicht Gegenstand eines Beihilfeantrags sind.

Bitte erstellen Sie die Zeichnung jeder Parzelle mit besonders viel Sorgfalt:

- indem der Umriss der Parzellen präzise eingezeichnet wird. Jede landwirtschaftlich genutzte Parzelle muss einer einzelnen Kultur (rein oder gemischt) zugewiesen werden – außer für die AUKM – MC7 und MC8 – und von einem einzelnen Landwirt bewirtschaftet werden.
- indem Sie innerhalb jeder Parzelle die als nicht beihilfefähig geltenden Elemente auszeichnen:
 - o die landwirtschaftlichen Gebäude und Infrastrukturen mit einer Fläche von mehr als 1 Ar, die bereits vorhanden sind oder im Laufe des Wirtschaftsjahres gebaut werden,
 - o die Treibhäuser, wenn Pflanzen und Boden nicht miteinander in Berührung kommen (bodenunabhängige Kulturen),
 - o die Wege, d. h. die Zufahrtsflächen mit einer Breite von mehr als zwei Metern, die einen Unterbau aufweisen, oder die, wenn sie unbefestigt sind, eine landwirtschaftlich genutzte Parzelle durchqueren,
 - o die Flächen mit mehr als 100 Bäumen/ha. Bei Dauergrünland wird das System der Proportionalitätsberechnung angewandt (Prozentzahl der begrasteten Bodenbedeckung),
 - o die Hecken mit einer Breite von mehr als 10 m,
 - o die **Baumgruppen oder Haine**, die sich hauptsächlich aus einheimischen Baumarten zusammensetzen, mit einer Breite von mehr als 10 m und **einer Fläche von mehr als 10 Ar**, sowie die Haine oder Baumgruppen nicht einheimischer Baumarten (Fichten usw.),
 - o die Mauern mit einer Breite von mehr als 2 m,
 - o die Geröllhalden von mehr als 1 Ar,
 - o die eingezäunten oder zaunfreien Tümpel von mehr als 10 Ar,
 - o die Wasserläufe und die Auenbereiche entlang diesen Wasserläufen, wenn deren Breite mehr als 2 m beträgt,
 - o die Gräben mit einer Breite von mehr als 2 m. Der Graben ist eine natürliche oder ausgehobene Senke für das Abfließen von Wasser, mit Ausnahme der Elemente, deren Struktur aus Beton besteht,
 - o die Brachen, wenn deren Fläche mehr als 1 Ar beträgt,
 - o die Lagerstätten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
 - Dünge- und Bodenverbesserungsmittel: Mist, Kompost, Schaumerde, Klärschlamm, Kalk, ... von mehr als 1 Ar auf befestigtem Untergrund oder falls seit mehr als einem Jahr vorhanden,
 - Futter und Futtermittel: Fahrsilo, umwickelte Ballen, Heu- oder Strohballenschober, ... von mehr als 1 Ar auf befestigtem Untergrund,
 - o die Lagerstätten für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betreffenden Fläche auf mehr als 1 Ar nicht erlauben, wie z. B. die dauerhafte Lagerung von landwirtschaftlichem Material, von Holz, Bauabfällen und Aushubmaterial, sonstigen Abfällen, Reifen, Planen usw.,
 - o die Flächen, die Gegenstand von Erdarbeiten oder größeren Veränderungen des Bodenreliefs sind, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit haben,

- indem folgende Flächen, die **nicht als Einheiten zur Verwendung landwirtschaftlicher Zwecke** angesehen werden und die somit beihilfeunzulässig sind, ausgezeichnet werden:
 - o Gärten, Grün- und Außenanlagen,
 - o Golfflächen,
 - o Rasen,
 - o Wassertürme und deren Einfriedung, Wasserefassungsgebiete,
 - o Seitenstreifen und Straßenränder,
 - o Schneisen,
 - o Hafengebiete,
 - o Parzellen mit Solarpaneelen, auch wenn es Beweidung durch Schafe oder Rinder gibt,
 - o Maislabyrinth,
 - o Flächen, die aufgrund ihrer Lage, ihres historischen Kontexts, der begrenzten Verfügbarkeit für landwirtschaftliche Tätigkeiten oder des Vorhandenseins fester Einrichtungen/Anlagen unzweifelhaft und dauerhaft für andere primäre Zwecke als die landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Dieser primäre Zweck schließt nicht zwangsläufig aus, dass Landwirte auf diesen Flächen bestimmte Pflege- oder Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft durchführen.

9. Worin besteht die Mindestpflege einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle?

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche muss in einem Zustand erhalten werden, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, d. h.:

	Regel	Wann
Ackerland	Die Verbuschung und die Überwucherung durch holzartige Pflanzen muss vermieden werden, wobei jedoch die Landschaftsmerkmale der Parzellen beachtet und erhalten werden müssen. Der Schnitt der holzigen Vegetation muss zwischen dem 1. August und dem 30. September erfolgen.	Jährlich vorzunehmen oder alle 2 Jahre für Parzellen, die unter folgende Charakteristiken fallen: <ul style="list-style-type: none"> • AUKM-MB5: begraste Wendestreifen, • AUKM-MC7: bepflanzte Ackerparzelle, • AUKM-MC8: bepflanzte Ackerstreifen, • Pflanzendecke zu Umweltschutzzwecken, die von Dritten finanziert wird, • Für Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen.
Grünland	Nicht beweidetes Dauergrünland wird mindestens einmal jährlich vor dem 1. Oktober (ausschließlich) gemäht. Das Erzeugnis der Mahd kann auf dem Gelände beibehalten werden. Nicht gemähtes Grünland muss vor dem 31.12 beweidet werden.	Jährlich vorzunehmen oder alle 2 Jahre für Parzellen, die unter folgende Charakteristiken fallen: <ul style="list-style-type: none"> • AUKM-MC4, biologisch wertvolles Grünland, • Natura-Gebiet, • domaniale Naturreservate, zugelassene Naturreservate, biologisch wertvolle Feuchtgebiete.
Dauergrünland	Schnitt der holzigen Vegetation, die sich zwischen ertragreichen Bäumen befindet.	Jährlich vorzunehmen

10. Wie erklärt man eine ständige Pflanzendecke (SPD) entlang eines Wasserlaufs?

Ab dem 1. Oktober 2021 muss entlang von Wasserläufen, die an Ackerland grenzen, eine ständige Pflanzendecke (SPD) vorhanden sein. Der Begriff Ackerland umfasst alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme von Dauergrünland. Diese Verpflichtung gilt nicht für Flächen, die in der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet werden.

Wann müssen die SPD vorhanden sein?

Die ständige Pflanzendecke muss am 1. Oktober 2021 vorhanden sein. Die agronomischen und technischen Gegebenheiten erfordern jedoch eine Toleranz in Bezug auf diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die SPD muss so bald wie möglich nach der Ernte und in jedem Fall spätestens am 31. Mai 2022 vorhanden sein.

Wie breit ist die SPD?

Die Breite der SPD, gemessen ab dem Uferkamm, muss bei Ackerland, das direkt an einen Wasserlauf angrenzt, 6 Meter betragen. Bei Land, das weniger als 6 Meter von einem Wasserlauf entfernt liegt und von diesem durch ein oder mehrere Landschaftselemente getrennt ist, deren gemeinsame Breite weniger als 6 Meter beträgt, muss die Breite des Pufferstreifens der Differenz zwischen 6 Metern und der gemeinsamen Breite der Landschaftselemente, die das Ackerland vom Wasserlauf trennen, entsprechen.



Abbildung 1: Beispiel: Wenn ein 2 Meter breiter Weg das Ackerland vom Uferkamm trennt, entspricht die Breite der SPD auf Parzellenebene 4 Metern.

©Protect'eau

Welches kann die Zusammensetzung einer SPD sein?

Die Pflanzendecke kann begrast, holzig (Nadelbäume ausgenommen) oder beides sein. Sie kann sowohl unbeabsichtigt entstehen als auch gepflanzt werden. Eine ständige Pflanzendecke, die aus mehrjährigen Arten besteht, muss das ganze Jahr über vorhanden sein. Das bedeutet, dass sie, wenn sie einmal angelegt ist, nicht mehr zerstört werden kann. Es ist möglich, Miscanthusstreifen, die vor dem 1. Oktober 2021 in einer Flächenerklärung angegeben wurden, beizubehalten. Ab diesem Datum ist es nicht mehr möglich, Miscanthus auf dem Streifen anzulegen, auf dem die SPD angelegt werden soll.

Wo findet man Informationen zur SPD?

Auf dem Landwirtschaftsportal, unter der Registerkarte „Environnement <https://agriculture.wallonie.be/couvert-vegetal-permanent> “. Die Seite enthält drei Informationsquellen:

- Den Link zu den FAQs, in denen Sie Antworten auf viele Ihrer Fragen finden <https://prote-teau.be/fr/phytos/professionnels/doc-12224>,
- Der Link zum Geportal der Wallonie mit direktem Zugriff auf die kartografische Ebene des hydrografischen Netzes,
- Der Link zur Anwendung, die von der Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe zur Verfügung gestellt wird, um Beobachtungen vor Ort zu melden, die die Kartierung der Wasserläufe ergänzen oder ihr widersprechen.

Wie wird die SPD bewirtschaftet?

- Die Bodenbearbeitung des Streifens ist nur für die Anlage einer Decke zulässig und der erste Meter ab dem Uferkamm darf nie bearbeitet werden. Es werden jedoch Ausnahmen für schwere Schäden vorgesehen, die u. a. durch Wildschweine, Schlammlawinen, höhere Gewalt, ... verursacht werden,

- In diesem Rahmen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Regeln für die lokale Behandlung gegen bestimmte Disteln, Ampfer und invasive Pflanzen bleiben die gleichen wie für die Pufferzonen,
- Düngung mit Stickstoff, organische oder mineralische Düngung sind verboten,
- Die ständige Pflanzendecke darf geerntet werden:
 - Die Beweidung ist erlaubt, sofern die Regeln, die den Zugang von Vieh zu Wasserläufen untersagen, eingehalten werden,
 - Die begraste Bodenbedeckung darf gemäht werden. Das Schroten ist erlaubt.

Kann diese SPD als Agrarumweltmaßnahme (AUKM) anerkannt werden?

An den Rändern von Wasserläufen können AUKM eingerichtet werden. Der gezahlte Betrag bleibt derselbe.

Zur Erfüllung der Verpflichtung zur ständigen Pflanzendecke können drei AUKM in Betracht gezogen werden:

- Der begraste Wendestreifen (AUKM – MB5) – ein 12 Meter breiter Streifen, der nach dem 15. Juli gemäht wird, wobei 2 Meter als Fluchtstreifen verbleiben. Der anzugebende Kulturcode ist **751**. Die Höhe der Beihilfe beträgt 1000 €/ha. Achtung: Wenn der Wasserlauf weniger als 2 Meter breit ist und sich auf der anderen Seite ein Dauergrünland befindet, kann die MB5 nicht eingerichtet werden,
- Die bepflanzte Ackerparzelle (AUKM – MC7) – Ufervariante. Der anzugebende Kulturcode ist **754**. Die Höhe der Beihilfe beträgt 1200 €/ha,
- Der bepflanzte Streifen (AUKM – MC8) – Ufervariante. Der anzugebende Kulturcode ist **754**. Die Höhe der Beihilfe beträgt 1500 €/ha.

Für die neuen Verpflichtungen musste bis Ende Oktober 2021 ein Beihilfeantrag eingereicht werden und für die zielgerichteten Methoden (MC7 und MC8) musste bis zum 31.12.2021 ein Sachverständigengutachten erstellt und von Natagriwal unterzeichnet werden.

Kann diese SPD als im Umweltinteresse genutzte Fläche (iUgF) anerkannt werden?

Die iUgF „Feldrandstreifen“ kann auf der SPD angelegt werden, wenn sie mindestens 6 Meter breit ist. Der Umrechnungskoeffizient für iUgF beträgt 1,5, d. h., dass beispielsweise ein Feldrandstreifen von 50 Ar einer iUgF von 75 Ar entspricht. Der zu erklärende Kulturcode ist **752** mit der sekundären Bestimmung **V**.

Wie erklärt man eine SPD in einem landwirtschaftlichen Natura-Gebiet – Bewirtschaftungseinheit 4?

Wenn die SPD ein extensiver Streifen in einem landwirtschaftlichen Natura-Gebiet - Bewirtschaftungseinheit (BE) 4 ist, wird sie als umweltsensibles Grünland erfasst und muss daher mit einem Kulturcode „Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden“ (623), erklärt werden. Das einzuhaltende Lastenheft für die BE4 ist wesentlich strenger als die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der ständigen Pflanzendecke.

Wie erklärt man eine SPD in der Flächenerklärung?

Ab 2022 müssen Sie die SPD entlang von Wasserläufen als eigenständige Parzelle erklären und einzeichnen. Um Ihnen die Zeichnung der SPD mit einer Mindestbreite von 6 Metern zu erleichtern, können Sie das Werkzeug verwenden, mit dem Sie einen Streifen zeichnen können (siehe Erklärung in den Erläuterungen 2022).

Kulturcodes	Bezeichnung	Bedingungen
751	Begraster Wendestreifen	Wenn AUKM MB5
754	Bepflanzter/ parzelle Ackerstreifen	Wenn AUKM MC7 oder MC8
623	Grünland, das dazu bestimmt ist, Dauergrünland zu werden	Wenn Parzelle in BE4 oder AUKM-Grünland
752	Feldrandstreifen – iUgF	Wenn iUgF (mit Bestimmung V)
62	Grünland	Wenn keine AUKM oder iUgF

Die kartografische Schicht des wallonischen hydrografischen Netzes wird ab der Flächenerklärung 2022 **zu Informationszwecken** auf eDS verfügbar sein. Ein Informationscode (H) wird die Parzellen angeben, auf denen eine SPD vorhanden sein muss. Wenn Ihre Parzelle an einen Wasserlauf grenzt und Sie keinen Code H haben, müssen Sie trotzdem eine SPD setzen. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Wasserlauf breiter als 12 Meter ist.

Dieses kartografische Instrument steht den Landwirten zu **Informationszwecken** zur Verfügung: Die Identifizierung von Wasserläufen, an deren Rand eine ständige Pflanzendecke angelegt werden muss, hängt von der Realität vor Ort ab und nicht von ihrer Identifizierung als „Wasserlauf“ auf Wal-On-Map. Dasselbe gilt für die Lokalisierung von Uferkämmen.

Was kann ich tun, wenn die Zeichnung des Wasserlaufs nicht mit der Realität vor Ort übereinstimmt?

Eine Online-Anwendung steht zur Verfügung (siehe Punkt „Wo findet man Informationen zur SPD“). Achtung: Geben Sie eine Bemerkung nur dann ein, wenn sie Auswirkungen auf Ihre SPD hat. Ein Problem mit einem Wasserlauf auf einer Wiese wird für Sie keine Auswirkungen haben.

Nützliche Kontaktangaben

Für eine kostenlose und persönliche Beratung zur Begrünung von SPD:

Phyto- und Nitratregelung, Pufferzone	Protect'eau 081/72.89.92 www.protecteau.be
Häufig gestellte Fragen (FAQ) SPD	https://protecteau.be/fr/presse/faq/faqcvp
Zusammensetzung und Einrichtung von begraster Bodenbedeckung	Fourrages Mieux 061/21.08.33 www.fourragesmieux.be
Zusammensetzung und Einrichtung von holzartiger Bodenbedeckung Berücksichtigung von Bodenbedeckungen im Rahmen der AUKM	Natagriwal 010/47.37.71 www.natagriwal.be
Identifizierung von Wasserläufen	Contrats de Rivière http://environnement.wallonie.be/contrat_riviere

11. Welchen Sinn hat es, das Kästchen „Wildschweinschäden“ anzukreuzen?

Die Wildschweinschäden in landwirtschaftlich genutzten Parzellen (Mais, Wiesen, Getreide, ...) haben in den letzten Jahren zugenommen. Um ihr Ausmaß und ihre zeitliche Entwicklung besser zu erfassen, bitten wir Sie, im Falle von Wildschweinschäden im Zeitraum von April 2021 bis März 2022 auf Ihren Parzellen das in Spalte 25 der Rubrik 5 aufgeführte Kästchen anzukreuzen.

Diese Angaben ermöglichen es, die Entwicklung der Wildschweinschäden zu verfolgen und die Notwendigkeit einer Anpassung der Jagdgesetzgebung in Bezug auf Wildschweine besser einzuschätzen.

Ein auf Freiwilligenbasis beruhender Abschussplan für die Schwarzwildjagd wird seit drei Jahren getestet und soll ab der nächsten Jagdsaison (2022-2023) gesetzlich vorgeschrieben und anwendbar werden.

Für jeden Jagdrat wird ein Abschussziel festgelegt. Die Mindestzahl der von den Jägern zu entnehmenden Wildschweine wird auf der Grundlage einer von der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs (DEMNA) erstellten Tabelle festgelegt. Diese Tabelle enthält hauptsächlich:

- Die bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Flächen der einzelnen Jagdverbände,
- Die Sterblichkeitsstatistiken,
- Die landwirtschaftlichen Schäden auf der Grundlage der Statistiken der Sachverständigen und der Daten über „Wildschweinschäden“, die in den Flächenerklärungen und Beihilfeanträgen enthalten sind,
- Die vor der Jagd beobachtete Reproduktionsrate,
- Die Fruktifikationsrate für Buche und Eiche.